

Reduzierung der Altergrenze bei der Waisenversorgung auf Alter 25

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1652), das zum 1.1.2007 in Kraft treten wird, ergeben sich steuerliche Änderungen bei der Altersgrenze für die Gewährung von kindbedingten Freibeträgen. Nach dem 31.12.2006 wird sich die Altersgrenze für die Berücksichtigung als Kind grundsätzlich von 27 Jahren auf 25 Jahre reduzieren (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG). Im Falle des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG muss eine Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. § 52 Abs. 40 EStG enthält hierzu Übergangs- und Sonderregelungen, nicht jedoch zur betrieblichen Altersversorgung.

Die Reduzierung der Altersgrenze hat jedoch auch Auswirkungen auf die Altersgrenzen bei der betrieblichen Waisenversorgung, die eingehalten werden müssen, um die steuerliche Förderung sicherzustellen.

Denn im BMF-Schreiben vom 17.11.2004 „Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004“ führt das BMF zur betrieblichen Altersversorgung (Rz. 157) aus, dass eine Hinterbliebenenversorgung an Kinder im steuerlichen Sinne nur Leistungen an „Kinder i.S.d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG“ vorsehen darf. Nach Auffassung des BMF hängt die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung insgesamt davon ab, dass die Einschränkungen bei der Waisenversorgung beachtet werden.

Das BMF vertritt in einem nicht öffentlichen Schreiben vom 4.10.2006 die Auffassung, dass bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weitergelten.

Dies bedeutet für die Praxis:

- Die steuerliche Förderung ist bei den Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2007 erteilt worden sind, nicht gefährdet, wenn für die Waisenversorgung an den Altersgrenzen im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Nr. 1 bis 3 EStG in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung festgehalten wird.
- Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2006 erteilt werden, muss § 32 Abs. 3 und 4 Nr. 1 bis 3 EStG in der ab dem 1.1.2007 geltenden Fassung beachtet werden. Die Versorgungszusagen haben damit bei der Waisenversorgung grundsätzlich die Altersgrenze 25 des § 32 EStG zu wahren, um die steuerliche Förderung sicherzustellen. Satzungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und sonstige Versorgungsregelungen, aufgrund derer nach dem 31.12.2006 steuerlich geförderte Versorgungszusagen erteilt werden sollen, sind entsprechend anzupassen. Bei Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen besteht also Prüfungs- und ggf. Handlungsbedarf.
- Während bei rein arbeitgeberfinanzierten unmittelbaren Pensionszusagen eine materielle Bedeutung kaum vorstellbar ist, wenn die Waisenversorgung über diese steuerlichen Vorgaben hinausgeht, sollten durch Entgeltumwandlung finanzierte Pensionszusagen, die nach dem 31.12.2006 erteilt werden, die neuen steuerlichen Vorgaben aus Vorsichtsgründen beachten.